



SATZUNG DES

Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Osterholz-Scharmbeck

§1 Name, Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Integrierten Gesamtschule Osterholz-Scharmbeck“,
seit Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der IGS in Osterholz-Scharmbeck und zwar insbesondere

- a) die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und –Anlagen usw.
- b) Zuschüsse und die Finanzierung von Veranstaltungen der Schule, wie Vorträge, Diskussionen über Jugend und Erziehungsfragen
- c) die Finanzierung der Ausstattung der Schule
- d) Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schüler und Schülerinnen sowie der Schule liegender Aufgaben

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und die Mittel, die ihm von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgibt.

Insbesondere soll den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler, volljährigen Schülern, ehemaligen Schülern, ehemaligen Lehrern, Ausbildungsbetrieben und der Stadt Osterholz-Scharmbeck die Mitgliedschaft angetragen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Minderjährige Personen können nur mit Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten einen Aufnahmeantrag stellen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Fördervereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Fördervereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse verfolgen.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. durch Ausschluss. Dieses muss durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden. Bei Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist u.a. begründet, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die Beiträge nicht bezahlt hat.
3. durch Tod.

§5 Beiträge

(1)

Für jedes Geschäftsjahr zahlen die Mitglieder einen Beitrag, der zum 15.03. eines jeden Jahres eingezogen wird.

Spenden kann der Förderverein jederzeit auch von Nichtmitgliedern annehmen.

Beiträge und Spenden sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar.

Auf Wunsch erteilt der Vorstand die hierfür notwendigen Bescheinigungen.

Die Höhe des Jahresbeitrags für den Verein wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagen für die Ausübung der Ehrenämter werden gegen Nachweis vom Förderverein erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden/in, den stellvertretenden Vorsitzenden/in, dem/der Kassensführer/in sowie dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und mindestens drei Beisitzer/innen, sowie einem Mitglied aus der kollegialen Schulleitung

Der/Die Vorsitzende des Fördervereins sollte ein Kind an der IGS Osterholz-Scharmbeck haben

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. §26 BGB gemeinsam vertreten, unter denen sich der/die Vorsitzende(n) oder der/die stellvertretende Vorsitzende(n) befinden muss.

(3)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vereinsvorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4)

Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe eine gesonderte Ordnung erstellt wird. Bei der Bemessung sind insbesondere Aufgabe, Anspruch, Umfang und Verantwortung der Tätigkeit sowie die wirtschaftliche Situation des Vereins zu berücksichtigen. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen angemessenen Auslagen.

Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom / von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(6)

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einladen um sich beraten zu lassen:

- a) Ehrenratsmitglieder
- b) Schülervetreter/innen
- c) andere Mitglieder und Nichtmitglieder

§8a Aufgaben des Vorstands

(1)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

(2)

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge, sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(3)

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4)

Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht.

(5)

Der Vorstand ist für den Cafeteria-Betrieb im Eingangsbereich zuständig.

§9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlüsse über Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel
- j) Entscheidung über Anträge und die Mitglieder des Vorstandes
- k) Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Fördervereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit 14 tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand. Eine öffentliche Einladung ist zugelassen.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme bei Beschlüssen zu §§12 Satzungsänderung und Auflösung des Fördervereins).

Bei Stimmgleichung entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der/die Versammlung leitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3)

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4)

Die Art und Abstimmung wird durch den/der Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(5)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Dies ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

§11 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Wahlen des Vorstandes (mit Ausnahme des Mitglieds der kollegialen Schulleitung) erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Blockabstimmung ist auf Antrag der Mitgliederversammlung zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

(1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

(2)

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3)

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder nach §26 BGB.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins auf die Stadt Osterholz-Scharmbeck oder auf eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zu übertragen, mit der Bestimmung, das Vermögen entsprechend dem Zweck dieses Vereins zu verwenden.

§12 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§13 Datenschutz im Verein

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU- DSGVO, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2)

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Name und Geburtsdatum des Kindes

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(4)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 25.09.2019.

Stand September 2019